Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3097

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960

— Drucksache IV/2542 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Löbe

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960 — Drucksache IV/2542 — wurde dem Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen in der 138. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 1964 überwiesen. Der Ausschuß hat sich in seiner 71. Sitzung am 27. Januar 1965 mit der Vorlage befaßt und einstimmig beschlossen, dem Plenum die Annahme des Entwurfs mit einigen noch zu erläuternden Änderungen zu empfehlen.

Das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See tritt an die Stelle des gleichnamigen Übereinkommens von 1948. Es enthält der technischen Entwicklung entsprechend zahlreiche Neuerungen.

Das Vertragswerk bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

II.

Im einzelnen hat der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen folgende Änderungen beschlossen:

1. In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 werden zur Klarstellung hinter den Worten „dem Internationalen Übereinkommen" die Worte „von 1960" eingefügt.

2. In Artikel 3 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

   (3) Außer Kraft treten spätestens mit dem Tage des Inkrafttretens der in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Seestraßenordnung der Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 und der Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 603).

Während die Änderung in Nummer 1 nur redaktionellen Charakter hat, wird durch die Änderung in Nummer 2 die Außerkraftsetzung der Artikel 2, 3 und 5 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 gehemmt. Diese Bestimmungen ermächtigen den Bundesminister für Verkehr, Rechtsverordnungen über

1. die Bauart, Ausrüstung und Einrichtungen der Seeschiffe;
2. die amtlichen Schiffsbesichtigungen, Ausrüstungs- und Gerätekontrollen sowie die darüber auszustellenden Zeugnisse;
3. den Bordrettungsdienst;
4. den Betrieb der nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8) genehmigungsfreien Nachrichten- und Navigationseinrichtungen;
5. die Führung der Schiffs- und Maschinentagebücher sowie der Navigationsbücher;
6. die der Unterstützung der Seeschiffahrt dienenden Einrichtungen und Dienste auf See und an Land;
7. die Beförderung von Getreide und gefährlichen Gütern mit Seeschiffen;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

8. die Besetzung von Schiffen mit Kapitänen, Schiffsoffizieren und Schiffsleuten sowie über die Anforderungen an deren Eignung und Befähigung

zu erlassen.

Diese Ermächtigung muß so lange aufrechterhalten werden, bis durch die Verabschiedung eines Zweiten Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt — Drucksache IV/2549 —, das augenblicklich den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen beschäftigt, eine klare Abgrenzung der Kompetenzen des Bundes von denen der Länder geschaffen ist.

Bonn, den 18. Februar 1965

Dr. Löbe
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2542 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Januar 1965

Der Ausschuß für Verkehr,
Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß	**Dr. Löbe**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in London am 17. Juni 1960 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertragswerk (Internationaler Schiffssicherheitsvertrag von 1960), bestehend aus

1. der Schlußakte der Internationalen Konferenz von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See,
2. dem Internationalen Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Anlage A),
3. den Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See — Seestraßenordnung — (Anlage B),
4. den Empfehlungen (Anlagen C und D)

wird zugestimmt.

(2) Das Vertragswerk *) wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Internationale Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2) nach seinem Artikel XI und die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe des Schlußprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Außer Kraft treten spätestens mit dem Tage des Inkrafttretens der in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Seestraßenordnung der Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 und der Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag London 1948 vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 603).

---

*) *wie Drucksache IV/2542*